



Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Hertel Nordbayern GmbH, Steinbachstraße 8, 95126 Schwarzenbach/Saale, für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslageranlage am Standort Grabenäckerstraße, 91325 Adelsdorf

Die Hertel Nordbayern GmbH hat einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggas-Lageranlage mit 28,5 Tonnen Fassungsvermögen gestellt. Standort der Anlage ist die Fl.Nr. 621/0 in der Gemarkung Aisch, Grabenäckerstraße, 91325 Adelsdorf. Die Lageranlage dient der Versorgung einer Betankungsanlage für Brenngastanks, der Versorgung eines BHKW und einer Gastherme.

Die Errichtung und der Betrieb der Flüssiggas-Lageranlage sind genehmigungspflichtig nach § 19 BImSchG i.V.m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Im Genehmigungsverfahren war nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die geplante Flüssiggas-Lageranlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 durchgeführt.

Eine standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach diesen Kriterien durchgeführt.

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ergebnis:

Im Ergebnis der Prüfung wurde bereits auf der ersten Stufe festgestellt, dass für das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:



- 2 -

Natura 2000-Gebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Naturschutzgebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Naturdenkmäler: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

gesetzlich geschützte Biotope: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind: durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i m Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Soweit im Detail erforderlich, wird das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch entsprechende Auflagen und Bedingungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicherstellen, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht entstehen.

Höchstadt, 19.10.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchststadt-SG 40

S. Kaiser
Fachbereichsleiterin